

Forum 13 | 8. November 2023

DOUBLE POWER AUS RECHT UND PRAXIS



17:00 UHR

Warum Mängel an der Windenergieanlage zum Steuerproblem im Bürgerwindpark werden können

Devin Kapahnke – BDO Oldenburg GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

17:30 UHR

Keine Angst vorm Verkaufsprospekt | Mit BDO zur BaFin-Billigung

Trotz Stärkung des Anlegerschutzes: Die KG als ein Idealmodell der Bürgerbeteiligung

Sonja Hannover – BDO Oldenburg GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

18:00 UHR

Finanzielle Bürgerbeteiligung weiter gedacht – mehr Akzeptanz durch neue standardisierte Formen der Bürgerbeteiligung

Strombonus / Strompreiserlösgutschrift – einfach mehr Bürger*innen mitnehmen

Bürgerbeteiligung durch Anwohnerstrom – So funktioniert es endlich richtig

Josef Baur – eueco GmbH

Christian Spitzner – Fair Trade Power Deutschland GmbH

18:30 UHR

Neue gesetzliche Regelungen Bürgerbeteiligung im Bund und in den Ländern – aktueller Stand – was es in der Praxis zu beachten gilt

Josef Baur – eueco GmbH

Christina Hasse – Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)

Warum Mängel an der Windenergieanlage zum Steuerproblem im Bürgerwindpark werden können

Windenergietage in Potsdam, 8. November 2023

Devin Kapahnke, BDO Oldenburg



01

Ausgangssituation:
Probetrieb Bürgerwindpark



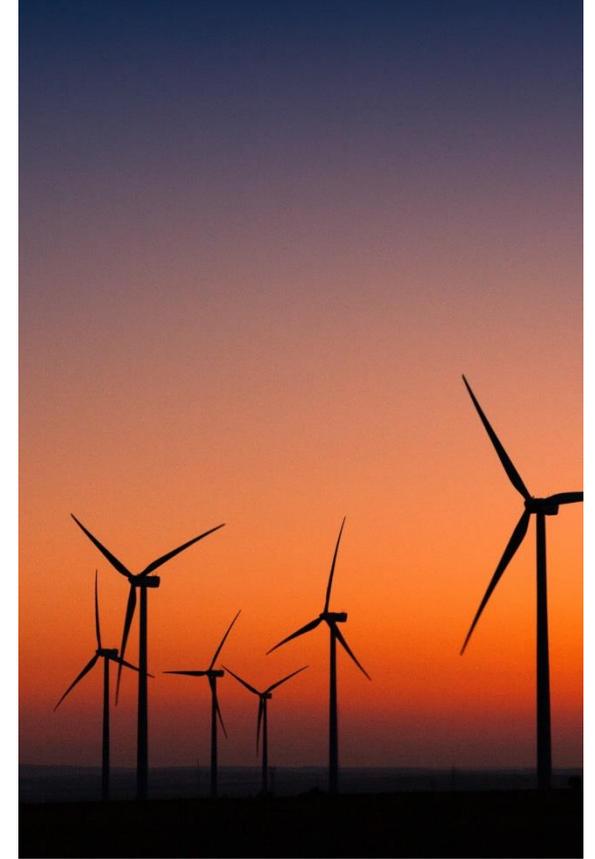
02

Folgen der Mängel für die
Liquidität des Bürgerwindparks



03

Steuerliche Konsequenzen



04

Praxishinweis und Fazit



Ausgangssituation:
Probetrieb Bürgerwindpark

Ausgangssituation

Probetrieb Bürgerwindpark

- ▶ Bürgerwindpark in Form einer GmbH & Co. KG
- ▶ Windenergieanlagen laufen im Probetrieb
- ▶ Projektgesellschaft erzielt erste Erlöse durch Stromeinspeisung
- ▶ Abnahme ist wegen Mängeln noch ausstehend

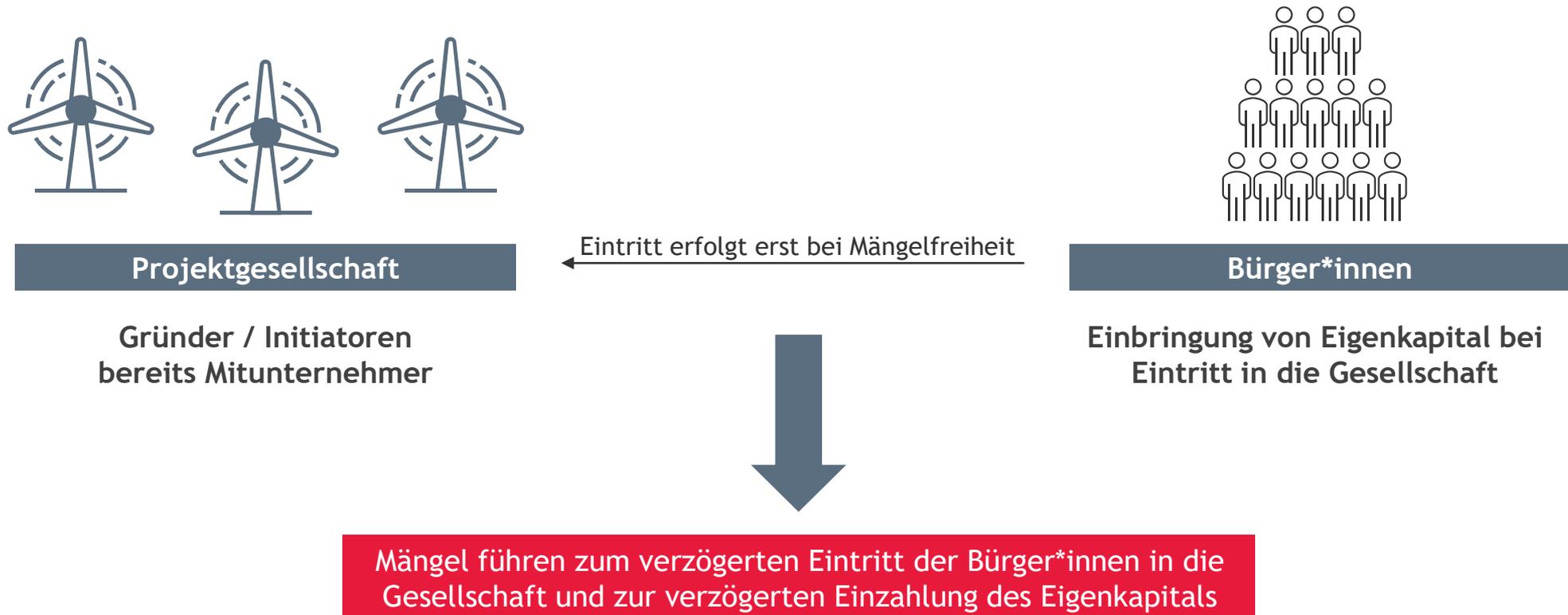




Folgen der Mängel für die Liquidität des Bürgerwindparks

Folgen der Mängel für die Liquidität des Bürgerwindparks

Fehlendes Eigenkapital



Folgen der Mängel für die Liquidität des Bürgerwindparks

Fehlendes Eigenkapital



Steuerliche Konsequenzen



Steuerliche Konsequenzen

Nutzungsabschreibung der Windenergieanlagen



BFH Urteil vom 22.09.2016 - Az.: IV R 1/14

- ▶ Abschreibung der Anschaffungskosten setzt den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums voraus
- ▶ Übergang des wirtschaftlichen Eigentums erst im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Erwerber (hier: Projektgesellschaft)
- ▶ Anschaffung und Abschreibungsbeginn erst mit der Abnahme der Windenergieanlagen

Konsequenz: Verspäteter Abschreibungsbeginn und damit fehlende steuermindernde Aufwendungen im Vergleich zum Plan

Steuerliche Konsequenzen

Bildung der Rückbaurückstellung

- ▶ Rückbaurückstellung ist eine sogenannte Ansammlungsrückstellung
- ▶ Bewertung ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. d Satz 1 EStG
- ▶ Laufender Betrieb ist ursächlich für die zukünftige Verpflichtung
- ▶ Vor Abnahme befinden sich die Windenergieanlagen noch im Probebetrieb und das wirtschaftliche Eigentum ist noch nicht auf den Erwerber übergegangen
- ▶ Verbindlichkeiten aus der Rückbauverpflichtung nicht im laufenden Betrieb angefallen

Konsequenz: Bildung der Rückbaurückstellung verzögert sich → fehlende Aufwendungen im Vergleich zum Plan*

*Annahme: branchenüblicher Pachtvertrag, kann im Einzelfall abweichen

Praxishinweis und Fazit

Praxishinweis und Fazit

Folgen der fehlenden Abnahme

Bürger*innen: Eintritt erst nach Mängelfreiheit und erfolgter Abnahme (Beginn des laufenden Betriebs)



Gründer / Initiatoren:

Zunächst die einzigen Mitunternehmer der Projektgesellschaft,
zu Beginn alleinige Träger der Steuerbelastung



Liquiditätsbelastung der
Projektgesellschaft

Höhere steuerliche Belastung
bei den Gründern / Initiatoren

Kommunikationsproblem
gegenüber Bürger*innen

Praxishinweis und Fazit

Empfehlungen für die Praxis

- ▶ Finanzierung beachten / Finanzierungslücken vermeiden
- ▶ Proaktives Abnahme-Management
- ▶ Offene Kommunikation mit Bürger*innen
- ▶ Ansprache des steuerlichen Beraters

Weil die Energiewende so wichtig ist, dass es Expertise in jeder Hinsicht braucht:

Devin Kapahnke
BDO Oldenburg GmbH & CO. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rosenstraße 2-4
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050 108
devin.kapahnke@bdo-oldenburg.de



BESUCHEN SIE UNSEREN STAND 140

BDO Oldenburg GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

BDO